

Historische Entwicklung schulischer



HR Mag. Dr. Dr. h.c.
Helmut Engelbrecht
Ehrenobmann der VCL

Teil 3

Die vorübergehende Einführung des Fachlehrersystems (1805-1818) durch den Piaristen Franz Innozenz Lang gab zwar die Beurteilung in mehrere Hände und dem Fachegoismus zum Nachteil der Schüler mehr Raum, doch grundsätzlich änderte sich wenig. Das Prüfen und Klassifizieren gewann weiter an Bedeutung, weil der Staat auf eine starke Selektion drängte.

Die Revolution von 1848/49, das Entstehen eines Verfassungsstaates und die Einflussmöglichkeiten der sich entwickelnden politischen Parteien öffneten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Tor zur Moderne. Liberales Denken, auf Leistung ausgerichtet, wurde Grundlage der Neuordnung, das Gymnasium, nunmehr achtklassig, zum Paradebeispiel der erstrebten Neuordnung. Die intellektuellen Anforderungen an die Schüler erreichten ihren Höhepunkt, es war die Zeit, als in Wien einmal sogar zwei künftige Nobelpreisträger in einer Klasse saßen.

Den Lehrern wurde eingeschärft, die geistige Entwicklung der Schüler aufmerksam zu verfolgen und Irrtum wie Zufall bei der halbjährlichen Notengebung auszuschalten. Eine verbale Beurteilung wurde zunächst bevorzugt. Doch als sich zeigte, dass sogar derselbe Ausdruck von Lehrkräften ungleich gewertet wurde, legte man wieder Beurteilungsstufen fest (Sittliches Verhalten: lobenswert, befriedigend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend; Fleiß: ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmäßig, gering; Fortgang: vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend, ganz ungenügend). Jede Gesamtnote sollte mindestens vier bis fünf Prüfungsnoten als Grundlage haben. Das war in Fächern ohne schriftliche Arbeiten ziemlich schwierig, obgleich in der zwei-

ten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Schülerhöchstzahl in den Gymnasialklassen von 80 auf 50 Schüler herabgesetzt worden war. Ausnahmsweise durften daher auch schriftliche Prüfungen durchgeführt werden. Um diese Prüfungsvorgänge besser kontrollieren zu können, wurden die Lehrkräfte ab 1887 verpflichtet, Tag für Tag die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in einen Klassenkatalog einzutragen.

Ursprünglich wollte die Schulverwaltung das Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse weniger von den Leistungen während des Schuljahres, sondern von Prüfungen in allen Fächern in den beiden Wochen vor der letzten Schulwoche abhängig machen. Die Schüler sollten zeigen, was sie an Wissen und Erkenntnissen im abgelaufenen Schuljahr gewonnen hatten. Diese so genannten Versetzungsprüfungen boten den Schülern die Möglichkeit, sich zu verbessern, aber sich auch vor einem subjektiven Lehrerurteil zu schützen. Denn der das Fach in der nächsten Klasse unterrichtende Professor bzw. der Direktor, falls kein Lehrerwechsel stattfand, hatten die letzte Entscheidung. Da die Durchführung dieses an sich sinnvollen Vorgehens sich bald als zu schwierig erwies, wurden Schritt für Schritt Ausnahmen gestattet und schließlich die Versetzungsprüfung auf Schüler beschränkt, deren Beurteilung nicht eindeutig festgelegt werden konnte. Bei Versagen in einem einzigen Gegenstand wurde nur ausnahmsweise eine „Wiederholungsprüfung“ gestattet.

Für den Übertritt vom Gymnasium an die Universität wurden besonders aufwändige Maßnahmen getroffen. Der Staat wollte den *gesamten Bildungszustand der zur Universität abgehenden Jünglinge sicher constatieren, um unwürdige Hörer fernzuhalten.*¹ Daher musste die geistige Reife zu einem akademischen Studium erprobt werden. Eine solche „Maturitätsprüfung“ (seit 1908 „Reifeprüfung“) galt als Staatsexamen und stand unter dem Vorsitz eines hohen Beamten der Schulverwaltung. Da dieser dabei aber auch überprüfte, ob die Professoren die ihnen gestellten Aufgaben an ihren Schülern erfüllt hätten, setzte schon Ende des 19. Jahrhunderts Kritik ein. Die Kandidaten

würden von ihren Lehrern auf die gestellten Fragen und Aufgaben besonders vorbereitet. Solche öffentliche Scheinprüfungen seien sinnlos.

Die Maturitätsprüfung stellte beachtliche Anforderungen. Denn zu den fünf mehrstündigen schriftlichen Klausurarbeiten in den Hauptfächern trat eine mündliche Prüfung in fast allen Fächern, an denen sich auch der Vorsitzende beteiligen durfte. Da der Zeitaufwand dafür allzu groß war, kam es schrittweise zu Erleichterungen. Der Vorsitzende durfte bei einigen Schülern oder bei allen in einem Gegenstand Prüfungen ausfallen lassen, bei einigen Fächern wurden Schüler davon befreit, wenn sie in den letzten vier Semestern darin mit „lobenswert“, „vorzüglich“ oder „ausgezeichnet“ beurteilt worden waren, der eine oder andere Gegenstand schied überhaupt aus.

Die allgemein bildenden Mittelschulen, die im 19. Jahrhundert eingerichtet wurden, gestalteten ihre Maturitätsprüfung in ähnlicher Form. Die siebenklassige Realschule (1869/70) ordnete sechs schriftliche Arbeiten und sechs mündliche Prüfungen an, das sechsklassige Mädchenlyzeum (1900) fünf Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in acht Gegenständen.

Diese vom liberalen Denken geprägte, leistungsorientierte und vor allem auf Wissensvermittlung ausgerichteten Lernschule war Höhepunkt einer Entwicklung, die vom Erlernen der lateinischen Sprache bis zu einem breiten humanistischen Bildungsangebot geführt hatte. Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturwandel, der sich damals vollzog, leitete aber ein pädagogisches Umdenken ein. Die Gedanken der europäischen Reordempädagogik begannen Fuß zu fassen, Menschenbildung wurde als Ziel proklamiert. Dies führte 1908 nicht nur zur Reform der Curricula, sondern auch des Prüfens und Klassifizierens. Die offizielle Lesart, *das Prüfen und Klassifizieren an den Mittelschulen zu vereinfachen und für den Unterricht fruchtbarer zu gestalten,*² verschleierte die Absicht, den Mittelschulen ihre rigorose Auslesefunktion zu nehmen. So wurde angeordnet,³ dass Klassifikationsprüfungen sich *auf das un-*

Leistungsbewertung

bedingt Notwendige zu beschränken haben und durch die Erprobung der Schüler bei der gemeinsamen Arbeit, durch so genannte „Orientierungsprüfungen“ zu ersetzen seien. Hausübungen – ausgenommen in der Unterrichtssprache – durften nicht mehr zur Beurteilung herangezogen werden, was deren Zahl stark minderte. Wenn die Leistungen eines Schülers nicht eindeutig festgelegt werden konnten, war die bessere Note zu geben.

Zudem wurde die Notenskala für die schulischen Leistungen auf vier Stufen eingeschränkt (sehr gut, gut, genügend, nicht genügend). Fleißnote und Festlegung der Fortgangsklasse fielen weg, nur das Betragen wurde weiterhin beurteilt (sehr gut, gut, entsprechend, nicht entsprechend). Versetzungsprüfung bei drohendem Nichtgenügend und Wiederholungsprüfung bei Versagen in einem Gegenstand blieben. Die Zahl der Klausurarbeiten wurde verringert – am Gymnasium auf drei – und die zu übersetzenden Texte, bisher aus *schwierigeren* Schriftstellern⁴ zu wählen, sollten nunmehr *keine besonderen sprachlichen oder sachlichen Schwierigkeiten*⁵ bieten. Die mündlichen Prüfungen wurden auf vier Lehrgegenstände beschränkt und die Anforderungen z. T. abgesenkt.

In der Ersten Republik kam es zur Fortsetzung dieser Bildungspolitik. Schon 1919 wurde der Aufnahmeprüfung für die Mittelschulen ihre Gefährlichkeit genommen. Sie sollte fortan weniger das Ausmaß der erworbenen Kenntnisse, sondern *hauptsächlich die Begabung des Schülers* feststellen.⁶ Ab 1923 konnten Aufnahme-

prüfungen sogar wiederholt werden, auch an einer anderen Schule. Im Schulkompromiss von 1927 kam es zur Verlegung des Beginns des Fremdsprachenunterrichts in die zweite Klasse. Erst zwei Nichtgenügend in Hauptfächern verhinderten das Aufsteigen. Auch die Vorschrift für die Abhaltung der Reifeprüfungen 1924 und 1930 brachte weitere Erleichterungen, allerdings mit der Einführung einer schriftlichen Hausarbeit eine umstrittene Neuerung, deren Aussagewert letztlich zur Bedeutungslosigkeit absank. Damals überlegten die Universitäten zum ersten Mal ernsthaft die Einführung einer Aufnahmeprüfung.

Änderungen, die autoritär (1933/34-1938) oder diktatorisch (1938-1945) vorgehende Regierungen durchgeführt hatten, sollten nach Ende der NS-Herrschaft zurückgenommen werden, was allerdings nur zum Teil geschah. So verblieb z. B. die 1934 zur Verstärkung der Selektion eingeführte dritte Fremdsprache im Lehrplan des Gymnasiums oder eine zweite im Lehrplan der Frauenoberschule. Noch überraschender: Aus der deutschen Notenskala wurde das „Befriedigend“ in die österreichische als Durchschnittsnote übertragen. Im Allgemeinen wurde behutsam der Weg fortgesetzt, mit Hilfe von Erleichterungen die Durchlässigkeit des Schulsystems zu erhöhen. Der Erlass „Prüfen und Klassifizieren“ aus dem Jahre 1946 vermerkte bereits als *Tatsache, dass das Prüfen und die Prüfungen nicht zu den wesentlichen Merkmalen des Unterrichts* zählten.⁷ Zudem dürfen durch sie nicht das Selbstbewusstsein und die Selbstachtung des Schülers beeinträchtigt werden.

Die Neuordnung des Schulwesens im Jahre 1962 nahm auf die Leistungsbeurteilung keinen Einfluss. Diese sollte erst im „Schulunterrichtsgesetz“ neu geordnet werden. Wie schwierig aber ein Übereinkommen zu erreichen war, darauf weisen die siebenjährige Verhandlungsdauer und vier breit diskutierte Entwürfe hin. Nur mit äußerster Anstrengung gelang es 1974, das rechtsstaatliche Denken auch im Schulbereich zu verankern.

Zum Autor:

Hon.-Prof. HR Mag. Dr. Dr. h.c. Helmut Engelbrecht

geb. 1924 in Ysper (NÖ), Pädagoge, Historiker. Gymnasialdirektor, Universitätsprofessor für Geschichte des österreichischen Bildungswesens in Wien, Mitgestalter der Lehrpläne an höheren Schulen (Geschichte und Soziologie, Psychologie und Philosophie), führender Vertreter der historischen Pädagogik in Österreich.

Werke: *Lehrervereine im Kampf um Status und Einfluß*, 1978; *J. I. Felbiger und die Vereinheitlichung des Primarschulwesens in Österreich*, 1979; *Geschichte des österreichischen Bildungswesens*, 6 Bände, 1982-95; *Relikt oder Zukunftsmodell? Zur Geschichte der katholischen Privatschulen in Österreich*, 2000.

1 Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich. Vom Ministerium des Cultus und Unterrichts. Wien 1849, 191 f. (zit. als Organisationsentwurf 1849).

2 MVBl. Nr. 37/1908.

3 Ebenda.

4 Organisationsentwurf 1849, 66.

5 MVBl. Nr. 18/1908, § 8.

6 MVBl. Nr. 16/1919.

7 MVBl. Nr. 74/1946.

MATURAVORBEREITUNG

- » Deutsch
- » Englisch
- » Angewandte Mathematik
- » Vorwissenschaftliche Arbeit/
Diplomarbeit



Effiziente Vorbereitung führt zum Erfolg.

» www.wissenistmanz.at/maturavorbereitung

MANZ 